



Per E-Mail: landesplanung@stk.nrw.de / sabine.klassmann-voss@stk.nrw.de

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Korbach, 12.11.2015

**Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen
(2tes Beteiligungsverfahren)**
**Komplettes und konsequentes Fracking-Verbot zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen
(in Schiefer-, Sandstein- und Kohleflözlagerstätten)**
Adäquate Formulierung des Ziels 10.3-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens meine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen.

Meine Änderungsvorschläge sowie Begründung beziehen sich ausschließlich auf das von Ihnen neu formulierte Ziel 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten".

Die Aufnahme des Ziels 10.3-4 wird überaus begrüßt. Jedoch gilt es das Ziel adäquater und sachgerechter zu formulieren.

Die Änderungs-/Ergänzungsvorschläge ergeben sich vor allem aus der Notwendigkeit der Richtigstellung der Definition von "unkonventionellen Lagerstätten" sowie der Erkenntnis, dass die mit der Fracking-Technik verbundenen negativen Auswirkungen und Risiken sich grundsätzlich bei der Aufsuchung und Gewinnung von fossilen Energieträgern ergeben. Dies ist unabhängig von der Lagerstätte (z.B. Schiefer-/Sand- und/oder Kohleflözgestein) sowie den zu fördernden Kohlenwasserstoffen (Öl und/oder Gas).

Die Einschränkung auf den Ausschluss der Aufsuchung und Gewinnung von Schiefer- und Kohleflözgas greift - gerade auch klimaschutztechnisch und energiepolitisch - zu kurz.

Darüber hinaus ist es ebenfalls nicht seriös zu behaupten, dass in Deutschland seit den 60er-Jahren in Sandstein gefracked werde und noch nie etwas passiert sei. Schließlich gab es nie ein Monitoring in Deutschland. Und gemäß den UBA¹- und NRW²-Studien aus 2012 haben die Wissenschaftler nur ca. 25 % der Daten zu den rund 350 Fracks in Deutschland erhalten. Bei diesem geringen Datenpool kann man nicht einfach behaupten, dass noch nie etwas passiert sei.

Gleichzeitig gibt es aber eine ansehnliche Liste an Schadensfällen in der konventionellen Erdöl-/Erdgasförderung

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/4346.pdf>

² http://www.mweimh.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2012/2012_09_07_4/NRW-Gutachten-Fracking.pdf



alleine während der letzten 10 Jahre.³ Wir fangen also gerade erst an, uns ernsthafte Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Erdöl-/Erdgasförderung der letzten 50 Jahre in Deutschland zu stellen.

Das Vorsorgeprinzip⁴ (Art. 191 AEUV) verlangt, dass vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden müssen, sobald der glaubwürdige Nachweis erbracht wurde, dass eine bestimmte Handlung die Umwelt belasten könnte – auch wenn der kausale Bezug zwischen der Handlung und den negativen Auswirkungen nicht wissenschaftlich bewiesen ist. Dieses Prinzip gilt nicht nur für Umwelt-, sondern auch für Gesundheitsfragen.

Das Vorbeugeprinzip⁵ (Art. 191 AEUV) ist eng mit dem Vorsorgeprinzip verknüpft und beinhaltet eine vorbeugende Herangehensweise der EU in Bezug auf Umweltbelange. Dadurch sollen Maßnahmen, die Umweltschäden von Beginn an vermeiden, bevorzugt werden vor Maßnahmen zur Wiederherstellung der bereits geschädigten Umwelt.

Beide grundlegenden Rechtsprinzipien würde der LEP NRW mit einem kompletten und konsequenten Fracking-Verbot (in Schiefer-, Kohleflöz- und Sandsteinlagerstätten) beachten und umsetzen. Schließlich geht auch aus der beigefügten Aufstellung der Bezirksregierung Arnsberg (UIG-Anfrage vom 29.09.15) deutlich hervor, dass für die bereits erteilten Aufsuchungsfelder Herford, Ibbenbüren, Minden (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG & Mobil Erdgas-Erdöl GmbH), Münsterland-West (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG) sowie Nordrhein-Westfalen Nord (Mobil Erdgas-Erdöl GmbH) Schiefer-, Sandstein- und/oder Kohleflözlagerstätten als Zielhorizonte anvisiert werden.

Alle zuvor genannten Zielhorizonte können ohne das Fracking-Verfahren nicht erschlossen werden. Deshalb muss das Ziel 10.3-4 des LEP NRW entsprechend auch auf die Aufsuchung und/oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Sandsteinlagerstätten ausgeweitet werden.

Ich hoffe sehr, dass Sie meine Stellungnahme entsprechend beachten werden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Andy Gheorghiu

Anlage:

- Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP NRW (2tes Beteiligungsverfahren)
- Antwort Bezirksregierung Arnsberg auf die UIG-Anfrage "Zielhorizonte in erteilten Aufsuchungsfeldern in NRW" vom 29.09.15

³ <http://bohrplatz.org/bibliothek/stoerfall-liste/>

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52000DC0001&from=DE>

⁵ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/europaeische-umweltpolitik.html?referenceKeywordName=EU-Umweltpolitik>